



Regierungsrat

Luzern, 6. Juli 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 584

Nummer: A 584
Protokoll-Nr.: 883
Eröffnet: 10.05.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Estermann Rahel und Mit. über Zwangsimpfungen und -tests für abgewiesene Asylsuchende

Zu Frage 1: Bei abgewiesenen Asylsuchenden besteht keine «erhebliche Gefahr» der Krankheit, auf jeden Fall keine höhere als bei anderen Teilen der Bevölkerung. Aus welchen Überlegungen heraus findet es der Regierungsrat trotzdem gerechtfertigt, in die körperliche Integrität von abgewiesenen Asylsuchenden einzugreifen und eine Corona-Zwangsimpfung vorzunehmen?

Die vorliegende Anfrage nimmt Bezug auf die [Stellungnahme](#) des Regierungsrates zur Vernehmlassung «Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl», die durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) durchgeführt wurde. Konkret geht es in der Stellungnahme zuhanden des SEM um eine Anregung, solche Massnahmen zu prüfen und allenfalls in den Katalog der Covid-19-Verordnung Asyl aufzunehmen.

Für den Vollzug der Wegweisung von Personen, deren Asylgesuch abgewiesen oder auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, ist für die meisten Länder und Fluggesellschaften ein Covid-19-Test erforderlich, der nicht länger als 48 respektive 72 Stunden zurückliegt.

Asylsuchende mit negativem oder Nichteintretensentscheid müssen die Schweiz verlassen. Sie haben immer auch die Möglichkeit, selbständig und freiwillig in ihr Heimatland zurückzukehren. Dabei müssen sie natürlich auch die Covid-19-Reisebestimmungen des jeweiligen Landes einhalten. Die in der Stellungnahme erwähnten Massnahmen sind also erst erforderlich, wenn eine Person von der Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr keinen Gebrauch macht und eine unfreiwillige Rückführung angeordnet wird.

Insbesondere bei der Rückführung von Dublin-Fällen in jene Länder, in der eine Person ihren ersten Asylantrag gestellt hat, ist das Einhalten der sechsmonatigen Frist relevant. Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit für die Beurteilung des Asylgesuches geht auf die Schweiz über.

Wir sind uns bewusst, dass sowohl Zwangstests als auch Zwangsimpfungen erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen darstellen können. Aus medizinischer Sicht ist es denkbar, hierbei standardmässig einen PCR-Speicheltest anzuwenden, der in keiner Art und Weise die körperliche Integrität tangiert.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat am 23. Juni 2021 eine Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) in Bezug auf Covid-19-Test bei der Ausschaffung eröffnet. Die neue Regelung soll Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich verpflichten, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen, wenn dies für den Vollzug der Wegweisung, der Ausweisung oder der Landesverweisung notwendig ist. Kommen die betroffenen Personen dieser Verpflichtung nicht nach, können die zuständigen Behörden diese Personen gegen ihren Willen einem Covid-19-Test zuführen, wenn der Vollzug nicht durch mildere Mittel sichergestellt werden kann. Auf einen zwangsweisen Test wird verzichtet, wenn die Gesundheit der betroffenen Person dadurch gefährdet werden könnte. Die Covid-19-Tests werden ausschliesslich durch eigens dafür geschultes Personal durchgeführt.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass ein Asylsystem in der Bevölkerung vor allem dann mitgetragen wird, wenn Personen, die kein Asyl erhalten, ins Heimatland oder in den zuständigen Dublin-Staat zurückgeführt werden. Wenn dies über die Testverweigerung vereitelt wird, sind entsprechende Gegenmassnahmen erforderlich. Zudem fallen bei einer Testverweigerung zusätzliche Kosten von erheblichem Ausmass an (Sistierung von Flügen, administrativer Aufwand, Haftkosten usw.).

Zu Frage 2: Wie gewichtet der Regierungsrat dabei das Prinzip der Verhältnismässigkeit von Zwangsmassnahmen wie Impfungen und Tests? Insbesondere im Hinblick darauf, dass dabei vermutlich Gewalt (Fixierung, Fesselung) zur Anwendung kommen müssen?

Welche Arten von Zwangsmassnahmen angewendet werden können, ist Sache der zuständigen Bundesstellen. Die Verhältnismässigkeit wird in jedem Fall gewahrt. Die Vernehmlassungsunterlagen des EJPD halten ausdrücklich fest, dass auf einen zwangsweisen Test verzichtet wird, wenn die Gesundheit der betroffenen Person dadurch gefährdet werden könnte. Im Weiteren verweisen wir darauf, dass betroffene Personen durch eine freiwillige Rückkehr die Zwangsmassnahmen vermeiden können.

Das Bundesgericht hat am 22. April 2021 ([2C_280/2021](#)) im Fall eines abgewiesenen Asylsuchenden, der mit der Verweigerung eines Covid-19-Tests eine Rückführung zu verhindern versuchte, auf die zum damaligen Zeitpunkt fehlende Rechtsgrundlage in dieser Frage verwiesen. Allerdings hat das Gericht mit Blick auf die gesetzliche Mitwirkungspflicht des Betroffenen auch festgehalten, dass im konkreten Fall zurecht eine Durchsetzungshaft angeordnet worden sei. Denn eine Wegweisung sei aufgrund des Verhaltens der betroffenen Person nicht möglich gewesen. Mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip erachten wir die Durchführung eines Covid-19-Tests als die weniger einschneidende Massnahme im Vergleich zur Durchsetzungshaft.

Zu Frage 3: In der Einschätzung darüber, wie verbreitet es ist, dass eine Wegweisung aufgrund einer Testverweigerung nicht durchgeführt werden kann, bestehen erhebliche Differenzen: Das Staatssekretariat für Migration spricht von rund einem Dutzend Fälle schweizweit, der Kanton hingegen schreibt, dass der Test «je länger je mehr verweigert wird». Worauf stützt sich der Kanton Luzern bei dieser Aussage?

In Zusammenhang mit der erwähnten Vernehmlassung sprach das EJPD Ende Juni 2021 allein in Bundesasylzentren bereits von rund 50 Fällen. Im Kanton Luzern haben bisher nur vereinzelt Personen einen Covid-19-Test verweigert. In praktisch allen Fällen konnte der Test, nachdem das Gespräch gesucht wurde, dann doch durchgeführt werden. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass sich erfolgreiche Verhinderungsstrategien relativ schnell herumsprechen. Zum Zeitpunkt der damaligen Stellungnahme war es daher eine Frage der Zeit, bis die Zahlen ohne eine gesetzliche Grundlage ansteigen werden.

Zu Frage 4: Inwiefern werden abgewiesene Asylsuchende über die ihnen zustehenden Rechte und auferlegten Pflichten im Ausschaffungsverfahren informiert?

Alle Asylsuchenden erhalten zu Beginn des Asylverfahrens eine kostenlose Beratung, welche sie über ihre Rechte und Pflichten informiert. Zusätzlich wird den Asylsuchenden eine kostenlose Rechtsvertretung zur Verfügung gestellt, welche die Asylsuchenden über ihre Chance im Asylverfahren aufklärt. Die Rechtsvertretung begleitet sie in allen verfahrensrelevanten Schritten, nimmt an den Anhörungen teil, nimmt Stellung zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheids und verfasst gegebenenfalls eine Beschwerdeschrift.